

**1. Änderungssatzung vom 20.06.2023
zur Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Steinhagen vom 24.09.2015**

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 23.09.2015 für den Wochenmarkt in Steinhagen folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 Gegenstände des Marktverkehrs wird um den folgenden Absatz nach Absatz 5 ergänzt.

„Ausnahmen zum Alkoholausschank aus besonderem Anlass können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.“

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten wird zu § 14 Inkrafttreten geändert.

Artikel 3

Der Satz 1 des § 14 der Satzung (Inkrafttreten) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2023 tritt am 01.07.2023 in Kraft“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dieses gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, 20.06.2023

gez.
Süß
Bürgermeisterin